

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 46

Artikel: Die gewerbliche Strafhausarbeit und das Handwerk

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 16. Februar 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Senn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Wer reich begabt mit Kunst und Kraft, doch in der Welt nichts wirkt und schafft,
Gleicht gutem Wein, schlecht pfeifert, der nach und nach den Geist verliert.

Die gewerbliche Strafhausarbeit und das Handwerk.

Der leitende Ausschuß des schweizerischen Gewerbevereins hat folgendes Kreisschreiben betreffend die gewerblichen Strafhausarbeiten an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbe-

Vereins erlassen:

Werthe Vereinsgenossen!

An unserer letzten Delegirtenversammlung in Zug wurde — nachdem die Motion des Buchbindermeistervereins Zürich betreffend die Buchbinderarbeits-Verpachtung in der Zürcher Strafanstalt an den kantonalen Gewerbeverein gewiesen worden — beschlossen, es sei der Zentralvorstand beauftragt, die Strafhausarbeits-Konkurrenz im Allgemeinen in Berathung zu ziehen und das bezügliche Material zu sammeln. In Ausführung dieses Auftrages hielt es der Zentralvorstand für zweckmäßig, vorerst aus dem Gewerbestand selbst durch Vermittlung der Sektionen, die hierauf bezüglichen positiven Mittheilungen, Ansichten und Vorläge entgegenzunehmen.

Seit Jahren sind von vielen Orten aus dem Gewerbe- und Arbeiterstand Klagen über den Gewerbebetrieb der Strafanstalten und die daraus entstehende Beeinträchtigung des freien Erwerbs geäußert, theilweise auch von den zustehenden

Behörden auf ihre Berechtigung geprüft und mehr oder weniger berücksichtigt worden.

Es erscheint als selbstverständlich, daß der Zweck der Korrektions- und Buchhausstrafe nicht nur darin bestehen kann, die Sträflinge aus der Gesellschaft abzusondern, sondern vor Allem auf Besserung und Erziehung, d. h. Gewöhnung der Sträflinge an ernste, angestrengte Arbeit gerichtet sein muß. Soll nun die Beschäftigung des Sträflings bessernd wirken und auch der Staat nicht allzu sehr durch diese Kulturaufgabe in seinen Finanzen belastet werden, so darf die Sträflingsarbeit nicht eine formelle, sondern sie muß eine produktive, nutzbringende sein. In den meisten schweizerischen Strafanstalten sucht man den Sträfling möglich in einer seinem bisherigen Beruf, seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten entsprechenden Weise zu beschäftigen oder ihm eine Fertigkeit beizubringen, in welcher er nach erfolgter Entlassung bei gutem Willen sein redliches Brot finden kann.

Der Umstand zwingt die Behörden, neben landwirtschaftlichen und andern Arbeiten im Freien namentlich auch gewerbliche in geschlossenen Räumen zu betreiben und damit in gewissem Maße dem freien Arbeiter Konkurrenz zu machen. Eine Beseitigung jeder gewerblichen Arbeit in den Gefängnissen wird im Ernst Niemand verlangen. Dagegen ist es nicht so leicht, die Grenze zwischen bloßer Erfüllung des

Straßzweckes und zwischen gewinnbringendem Gewerbebetrieb zu ziehen, und gewiß bestehen hierüber sehr weit auseinandergehende Begriffe selbst unter den Fachmännern. Es mögen auch in den verschiedenartigen Anstalten der Schweiz gar mancherlei Verfahren in Anwendung bestehen und die bisher gehörten Klagen nicht überall in gleichem Umfange zutreffen. Wir besitzen ferner infolge des den Kantonen obliegenden Strafvollzuges in unserm Lande nicht jene großen Zentralgefängnisse, wie mehrere Nachbarstaaten, in denen die nun zu untersuchenden Verhältnisse für den freien Gewerbebetrieb weit ungünstiger sich gestalten.

Da mit vereinzelten Beschwerden nichts erreicht wird und eine gerechte und zweckmäßige Regelung der Strafhausarbeit gewiß im Interesse des allgemeinen Volkswohles, vor Allem aber der beteiligten Erwerbskreise liegen muß, betrachten wir es als unsere Aufgabe, durch eine wo möglich auf die gesamte Schweiz ausgedehnte Erhebung die Sachlage zu erforschen, um an Hand des gewonnenen Materials die Mittel kennen zu lernen, welche am besten zu einer gedeihlichen Lösung der schon lange obschwebenden Frage führen könnten. Den Strafhausbehörden wie den Gewerbetreibenden kann es nur erwünscht sein, wenn einmal die Thatsachen festgestellt, allfällig vorhandene Vorurtheile und Mißverständnisse beseitigt und unberechtigte Klagen für die Zukunft möglichst verhütet werden.

Ist der Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Sektionen, insbesondere aber die Fachverbände der beteiligten Berufsarten sich für diese Erhebungen interessiren und sich an denselben mit vollem Eifer betätigen werden, unterbreiten wir ihnen folgende Punkte zur Prüfung und Berathung;

1. Welche Berufsarten leiden unter der Konkurrenz der Strafanstalten?
2. In welchen Gewerbszweigen beschränkt sich die Ausführung gewerblicher Arbeiten in den Strafanstalten auf den eigenen Bedarf oder auf Lieferungen für den Staat, bezw. staatliche Anstalten?
3. Wird die Arbeit der Gefangenen ganz oder theilweise einzelnen Unternehmern zur Verfügung gestellt? In welchen Gewerbszweigen? Sind Nebelstände damit verbunden?
4. Werden gewerbliche Arbeiten in Regie, d. h. auf Rechnung und Gefahr der Anstalt ausgeführt oder nur auf Vorausbestellung privater Kunden? Beteiligen sich die Strafanstalts-Berwaltungen an öffentlichen Submissionen?
5. In welchem Verhältniß stehen die Preise der Arbeitszeugnisse in den Strafanstalten (mit Rücksicht auf ihren wirklichen Werth) zum durchschnittlichen Marktpreise? Lebt dieses Verhältniß einen bemerkbaren Einfluß auf den Absatz der Gewerbetreibenden?
6. Werden in den Strafanstalten für den Gewerbebetrieb andere als Hulsmaschinen verwendet?
7. Erstreckt sich die Konkurrenz über den Sitz der betreffenden Strafanstalten hinaus?
8. Macht sich in Ihrem Vereinsgebiete auch die Konkurrenz außer kantonaler oder ausländischer Strafhausarbeiten bemerkbar? In welchen Berufszeigen und durch welche Umstände?
9. Welche Erfahrungen sind über die Berufsgeschicklichkeit entlassener Sträflinge, namentlich solcher, welche den Beruf in der Strafanstalt erlernt hatten, gemacht worden?
10. Haben Sie weitere Mittheilungen über die Konkurrenz der Strafanstalten gegenüber dem freien Gewerbebetrieb und die Folgen desselben zu äußern?

11. Welche Mittel zur Abhülfe diesbezüglich vorhandener Nebelstände werden vorgeschlagen?

NB. Bei der Beantwortung ist die wörtliche Wiederholung der einzelnen Fragen nicht nothwendig; es genügt die Vorausstellung der betreffenden Frage-Nummern.

Es ist wünschenswerth, daß die Beantwortung dieser Fragen möglichst bestimmt und klar gefaßt sei und daß die Mittheilungen auf Thatsachen beruhen, d. h. auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen dürfen. Die Aufführung von Beispielen und genauen Zahlen oder Daten ist besonders zu empfehlen. Da über Namen und Herkunft der Mittheilungen unsererseits volle Verschwiegenheit beobachtet wird, möge Federmann alles Wissenswerthe mit bestem Vertrauen, aber auch mit strengster Gewissenhaftigkeit einberichten.

Zur Erläuterung wollen wir Ihnen noch mittheilen, daß der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen an seiner Jahresversammlung in Freiburg im Sept. 1887 nach einlässlicher Berathung über „die Arbeit in den Gefängnissen“ die Berechtigung der Beschwerden vieler Gewerbetreibenden über die ungebührliche Konkurrenz der Strafanstalten anerkannte und sich willig zeigte, denselben Rechnung zu tragen. Er kam zu folgenden Schlüssen: „Es soll die industrielle Arbeit in Regie oder für Rechnung der Besteller unter Leitung staatlicher Angestellten geschehen. Wenn außergewöhnliche Umstände die Vergebung an einen Unternehmer nöthig machen, so sind die Wertführer von der Regierung zu bezeichnen. Es soll ferner die Konkurrenz der Strafanstalt mit den freien Gewerben so viel als möglich vermieden resp. gemildert werden, indem der Herstellung von Gegenständen, welche in den vom Staaate unterhaltenen Anstalten Verwendung finden, der Vorzug gegeben wird. Die Art der Arbeit soll verschieden und auf eine große Zahl von Märkten vertheilt, der Lohn des gefangenen Arbeiters annähernd auf der Höhe desjenigen des freien Arbeiters gehalten werden. Jede Beschäftigungsart der Gefangenen wird um so besser sein, je mehr sie die Möglichkeit bietet, die Aufgabe der Strafanstalten zu erfüllen, welche darin besteht, die moralische Umwandlung der Strafgefangenen herbeizuführen und deren individueller Geschicklichkeit Rechnung zu tragen, so daß es denselben nach Verbübung der Strafe möglich wird, selber durch Arbeit leicht ihren Unterhalt zu erwerben“ *sc.*

Die praktische Vollziehung dieser gewiß wohlgemeinten Beschlüsse wird durch energische Mitwirkung der Gewerbetreibenden wesentlich gefördert werden. Es erscheint daher als zeitgemäß, nun auch die Vorschläge des gesamten Gewerbestandes anzuhören und zu begutachten. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß auf diesem Wege am ehesten eine allseitig befriedigende Verständigung mit den kompetenten Behörden sich erzielen lasse — und ohne eine solche werden alle Wünsche und Klagen zu keinem praktischen Ziele führen.

Damit die Erhebung von vornherein gründlich und gewissenhaft geführt und über die ganze Angelegenheit einlässlich berathen werden kann, haben wir die Frist zur Beantwortung obiger Fragen erst auf Ende Mai 1889 angelegt. Wünschendenfalls werden wir gerne weiteren Aufschluß ertheilen oder einschlägiges Material aus unserer Bibliothek zur Verfügung stellen. Es dürfte sich wohl auch empfehlen, mit der Vorprüfung einzelne in diesem Gebiete besonders erfahrene und einsichtige Mitglieder zu betrauen.

Mit freundigen öffentlichen Gruß

Für den Leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stöbel.

Der Sekretär: Werner Krebs.